

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
1	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband Stellungnahme vom 20.12.2021 Eingang: 21.12.2021	Zu dem uns vorliegenden Entwurf des obigen vorhabenbezogenen B-Planes nehmen wir wie folgt Stellung. <u>Trinkwasser</u> Das Planungsgebiet wird von einer Trinkwasserleitung DN 200 AZ gequert. Diese Trinkwasserleitung verläuft entlang der B1 von Irxleben nach Eichenbarleben (siehe Lageplan). <u>Abwasser</u> Abwasserleitungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Überbauen der Versorgungsleitung ist nach DVGW Regelwerk W 390 und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bedienung und Instandhaltung nicht statthaft. Bei Nichtbeachten wird der Verursacher kostenpflichtig zur Verantwortung gezogen. Bei Erdarbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der WWAZ Leitungen – Mindestabstand von 1,0 m- ist nur offene Bauweise in Handschachtung zulässig. Maschinelle Arbeitsgeräte sowie Spitze und scharfe Werkzeuge dürfen nicht verwendet werden. Seitens des WWAZ bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des B-Planes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis findet Berücksichtigung. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist eine Inanspruchnahme der Flächen im Bereich des Leitungsverlaufes nicht erforderlich.
2	Avacon Netz GmbH, Salzgitter Stellungnahme vom: 22.12.2021 Eingang: 23.12.2021	Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 20-004583/LR-ID 0117782- AVA vom 2. Dezember 2020 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.	Die Hinweise finden Berücksichtigung.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Stellungnahme Avacon Netz GmbH, Salzgitter vom 02.12.2021 Der vorhabenbezogene B-Plan „WEA Hohe Börde Mitte“ befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Anzweig Groß Santerleben“, LH-12-0905 (Mast 004S-012S) sowie innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Fernmeldekabel. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise finden im Rahmen der weiterführenden Planungen Berücksichtigung. Der Hinweis findet Berücksichtigung. Die Avacon Netz GmbH wird im Verfahren erneut beteiligt.
3	Landesverwaltungsamt LSA, Referat 404 - Naturschutz Stellungnahme vom: 23.12.2021 Eingang: 23.12.2021	Ich teile Ihnen mit, dass für das Vorhaben „Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser berührt werden.	Keine Hinweise und Bedenken.
4	Landesverwaltungsamt LSA, Referat 405 - Abwasser Stellungnahme vom: 03.01.2022 Eingang: 03.01.2022	Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVwA berührt.	Keine Hinweise und Bedenken.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
5	Landesverwaltungsamt LSA, Referat 407 - Naturschutz Stellungnahme vom: 03.01.2022 Eingang: 03.01.2022	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplanvertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die UNB des LK Börde wurde am Verfahren beteiligt. Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht werden beachtet.
6	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom: 04.01.2022 Eingang: 04.01.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zuerst o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die im Rahmen des Vorentwurfs abgegebene Stellungnahme vom 04.01.2021 mit der Lfd. Nummer 93314256/2021 gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie, uns erneut zu beteiligen. Wir danken für Ihr Entgegenkommen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.01.2021	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Betrieb und die ungestörte Nutzung der Telekommunikationslinien wird gewährleistet. Sollte im Rahmen von Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen wird umgehend Abhilfe geschafft. Der Hinweis findet Berücksichtigung.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Belange der Telekom, z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen, sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Ein entsprechender Übersichtsplan liegt diesem Schreiben bei. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Bei den weiteren Planungen ist zu beachten, dass keine Verpflichtung der Telekom besteht, die WEA an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Ggf. ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.	Der Hinweis findet Berücksichtigung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom: 10.01.2022 Eingang: 10.01.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hinweis: Es kann jedoch in den sich anschließenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu Einwänden, Auflagen oder im Worst-Case zu einer Ablehnung einzelner oder mehrerer WEA kommen. Ohne konkrete Anlagenparameter (Typ, Rotordurchmesser,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass im Kapitel 5.2 sowohl Aussagen zum Anlagentyp, dem Rotordurchmesser und den Nabenhöhe der geplanten WEA gemacht werden.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Nabenhöhe) und Standortkoordinaten ist eine rechtsverbindliche Bewertung seitens der Bundeswehr nicht möglich.	Die Standortkoordinaten der geplanten WEA sind im Kapitel 5.1 der Begründung enthalten. Die Errichtung der WEA ist innerhalb der Baufenster zulässig, aufgrund dadurch möglicher Standortverschiebungen wurde von der konkreten Festsetzung des Anlagentyps einschließlich der dazugehörigen Parameter auf der Planzeichnung Abstand genommen. Die Anträge auf Genehmigung nach dem BImSchG liegen der zuständigen Genehmigungsbehörde des Landkreises Börde bereits vor.
8	50Hertz Transmision GmbH Stellungnahme vom: 10.01.2022 Eingang: 11.01.2022	Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere • 380-kV-Leitung Lauchstädt - Wolmirstedt - Klostermansfeld 535/536 Mast-Nr. 324 – 328 • sowie ein möglicher Trassenkorridor unserer geplanten Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt. Wir bedanken uns für die Übernahme der Restriktionen aus unserer Stellungnahme vom 14.01.2021 mit der Registriernummer 2020-008234-01-TG in die Planunterlagen. Wir stimmen dem Bebauungsplan in seiner jetzigen Form zu, etwaige Änderungen sind erneut zur Prüfung bei 50Hertz vorzulegen.	Keine Hinweise und Bedenken.
9	Bundesnetzagentur Stellungnahme vom: 11.01.2022 Eingang: 11.01.2022	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach gegenwärtiger Kenntnis liegt der Untersuchungskorridor für das Netzausbauvorhaben Nr. 10 beidseitig der A2. Die 5 geplanten Repowering Standorte befinden sich außerhalb dieses Korridors.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" kommt gegebenenfalls eine Realisierung der Trassen der folgenden derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben in Betracht: • BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar, • BBPIG-Vorhaben Nr. 10, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle und • BBPIG-Vorhaben Nr. 60, Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz-Süd – Perleberg – Osterburg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck – Klostermannsfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt.	Der zuvor genannte Untersuchungskorridor wird vorsorglich nachrichtlich in den B-Plan übernommen. Darüber hinaus wurde die 50Hertz Transmissions GmbH am Verfahren ebenfalls beteiligt. Beeinträchtigungen mit den Planungen zum Ausbau der 380 kV-Leitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermannsfeld sind nach deren Aussage nicht zu erwarten. Dem Vorhaben wird von Seiten der 50 Hertz Transmissions GmbH unter den derzeitigen Voraussetzungen zugestimmt.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 5a, künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). <u>BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar</u> Für das Vorhaben Nr. 5a liegt der Bundesnetzagentur für den vorliegend relevanten Raum derzeit kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Bereits jetzt ist jedoch absehbar, dass für den vorliegend relevanten Bestandteil Klein-Rogahn – Landkreis Börde des Vorhabens Nr. 5a ein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen sein wird, während für den Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a kein Bundesfachplanungsverfahren, sondern unmittelbar Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Diese Planfeststellungsverfahren erfolgen gemeinsam mit denen für das Vorhaben Nr. 5, um die planerischen Voraussetzungen für eine gemeinsame Bauausführung der beiden Vorhaben in diesem Bereich zu schaffen. Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte zum derzeitigen Verfahrenstand nicht möglich. Nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand soll die Zusammenführung der Trassen von Vorhaben Nr. 5 und Vorhaben Nr. 5a am Punkt Hohe Börde bei Magdeburg-Olvenstedt erfolgen, um ab da einen gemeinsamen Tiefbau der Erdkabelanlagen in Richtung Süden (zum Netzverknüpfungspunkt Isar) zu ermöglichen. In dem noch durchzuführenden Bundesfachplanungsverfahren ist ein 1.000 Meter breiter Trassenkorridor für den Verlauf von Klein Rogahn bis zu besagtem Stützpunkt im Landkreis Börde durch die Bundesnetzagentur festzulegen. Eine	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Trassierung von Magdeburg-Olvenstedt nach Osten (wegen der Ortslage Magdeburg) und nach Norden (wegen des bereits mit zahlreichen Leitungen belegten Raumes) ist unwahrscheinlich. Hingegen ist es nach derzeitigem Stand sehr wahrscheinlich, dass die Trassenkorridorfindung auch den Raum in nordwestliche Richtung und damit in Richtung der Bauleitplanung in Ihrer Zuständigkeit umfassen wird. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass in dem Bundesfachplanungsverfahren seitens der berechtigten kommunalen Gebietskörperschaften erneut eine Freileitungsprüfung gemäß § 3 Abs. 3 BBPlG verlangt wird. <u>BBPlG-Vorhaben Nr. 10, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Walle</u> Das Vorhaben Nr. 10, das als Freileitung in Drehstromtechnik ohne gesetzliche Erdkabeloption zu realisieren ist, besteht aus den beiden Einzelmaßnahmen Wolmirstedt – Helmstedt – Hattorf – Walle und Wolmirstedt – Helmstedt – Landkreise Peine/Braunschweig/Salzgitter – Mehrum Nord. Zum einen soll die bestehende 380 kV-Verbindung durch Umbeseilung bzw. Erhöhung der Stromtragfähigkeit verstärkt werden. Zum anderen soll eine zusätzliche 380 kV-Freileitung weitestgehend in bestehender Trasse zwischen Wolmirstedt und Mehrum Nord errichtet werden. Für den vorliegend relevanten Abschnitt C Umspannwerk Wolmirstedt – Landesgrenze Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt des Vorhabens Nr. 10 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der 50Hertz Transmission GmbH auf Bundesfachplanung vom 30.11.2020 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Vorhabenträgerin plant, in diesem Abschnitt eine zusätzliche 380 kV-Freileitung zu errichten. Damit das Genehmigungsverfahren nicht verzögert wird und alle relevanten Belange ermittelt werden können, führte die Bundesnetzagentur die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		in einem schriftlichen Verfahren vom 04.01.2021 bis zum 05.02.2021 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 29.03.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der 50Hertz Transmission GmbH erarbeitet werden, werden im zweiten Quartal 2022 erwartet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen, danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen und damit einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen mehrere Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen Bebauungsplans, so dass bei der Realisierung beider Vorhaben wenigstens räumliche Konflikte zu erwarten sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Festlegungen im hier gegenständlichen Bebauungsplan mit dem geplanten Netzausbauvorhaben Nr. 10 hinweisen. Der Geltungsbereich des vorbezeichneten Bebauungsplans überlagert das alternative Trassenkorridorsegment Nr. 13, welches sich an der bestehenden Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld orientiert, auf seiner gesamten Breite. Zudem ragt der Geltungsbereich von Süden bis zur Hälfte in das alternative Trassenkorridorsegment Nr. 11, welches parallel zur Bundesautobahn A2 verläuft sowie von Norden in	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		das alternative Trassenkorridorsegment Nr. 14, welches sich an der nördlich der Ortschaft Wellen verlaufenden Bestandsleitung orientiert. Beeinträchtigungen der Alternativen für das Vorhaben Nr. 10 durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplans können nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Den Trassenkorridor legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung abschließend fest. Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob die o.g. möglichen Konflikte fortbestehen. <u>BBPIG-Vorhaben Nr. 60, Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Perleberg – Osterburg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt</u> Mit dem am 04.03.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des BBPIG und anderer Vorschriften wurde unter anderem das Vorhaben Nr. 60 Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Perleberg – Osterburg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und damit die Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit festgestellt. Der Bundesbedarfsplan legt die sogenannten Netzverknüpfungspunkte fest, an denen das genannte Vorhaben beginnt bzw. endet, er enthält aber keine konkreten Trassenverläufe. Eine Konkretisierung des Verlaufs erfolgt erst in den folgenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Für das Vorhaben Nr. 60 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Eine Beurteilung der gegebenenfalls zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen haben. Ich rege daher an, falls nicht bereits geschehen, die für die hier relevanten Abschnitte der o.g. Vorhaben federführend zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH (leitungsauskunft@50hertz.com) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH sind auch Planunterlagen zu den hier relevanten Abschnitten der Vorhaben Nr. 5a und 10 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur ebenfalls die Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 5a und 10 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben 5a bzw. www.netzausbau.de/vorhaben10-c) bzw. die Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 60 abrufbar sein werden. Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	
10	Autobahn GmbH		

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
	Stellungnahme vom: 12.01.2022 Eingang: 12.01.2022	Ihr Schreiben vom 08.12.2021, hier eingegangen per E-Mail am 09.12.2021, sowie die elektronischen Antragsunterlagen haben wir geprüft. Nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulasträger der Bundesautobahn A 2 zum o.g. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens wie folgt Stellung: Aktuelle Planungen oder Maßnahmen zu Ausbau oder Erweiterung des Autobahnnetzes werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt. Gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass neben der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes als Träger der Straßenbaulast, die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes für anbaurechtliche Belange notwendig ist. Die Windenergieanlagen sollen im Bereich der BAB A 2, RF Hannover, zwischen Betriebs-km 99,0 und km 100,0 errichtet werden. Aufgrund des Mindestabstandes der Rotorblätter der neu geplanten Windkraftanlagen zur Fahrbahnkante der BAB A 2 von mehr als 100 m werden anbaurechtliche Belange vorliegend nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des 100 m bzw. 40 m Abstandes sind keine WEA geplant. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zuständige Straßenbaubehörde wurde am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Gegen die Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen bestehen daher grundsätzlich keine Einwände, sofern nachstehende Maßgaben seitens des Vorhabenträgers eingehalten und berücksichtigt werden: Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Die Erschließung der Baubereiche hat über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen. Abfahrten von der Autobahn werden nicht gestattet. Einrichtungen der Bundesautobahnen, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen. Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft. Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist geregelt abzuleiten. Der Autobahn dürfen von den versiegelten Flächen keine Niederschlagswasser zufließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Werbeanlagen sind nicht geplant. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abfahrten von der Autobahn sind nicht vorgesehen. Die nachfolgenden Hinweise finden bei den weiteren Planungen sowie im Rahmen der Bauausführung Berücksichtigung.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
11	Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA Stellungnahme vom 12.01.2022 Eingang: 14.01.2022	Bereits zu dem Vorentwurf der o.g. raumbedeutsamen Planung, Stand September 2020, wurde eine landesplanerische Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme durchgeführt. Nach Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem bisher beurteilten Vorentwurf nichts Wesentliches geändert hat. Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 21.04.2020 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ gefasst. Die Aufstellung des B-Planes erfolgt mit dem Ziel im Wege des Repowerings 10 vorhandene WEA älteren Baujahres, die sich innerhalb und außerhalb des B-Plangebietes befinden, zurückzubauen und durch 6 neue WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von je max. 250 m zu ersetzen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 280 ha. Wie bereits in der landesplanerischen Stellungnahme vom 18.12.2020 dargelegt, ist die Erneuerung bisheriger WEA mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) gem. § 4 Nr. 16 b Satz 2 LEntwG LSA in den in den Regionalen Entwicklungsplänen ausgewiesenen Flächen für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren. Sie ist gem. Ziel 113 LEP-LSA 2010 nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Einungsgebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig. Da, wie in der landesplanerischen Stellungnahme vom 18.12.2020 ausgeführt, die Regelungen zur Nutzung der Windenergie im REP Magdeburg in Folge des rechtswirksamen Urteils des OVG Magdeburg vom 18.11.2015 (OVG 2 L 1713) nicht mehr angewendet werden können, befindet sich das geplante Sondergebiet WIND zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keinem rechtswirksamen	Der Sachverhalt ist bekannt.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten. In Ermangelung rechtmäßiger regionalplanerischer Festlegungen von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten bzw. Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie ist folglich die Zulassung von WEA als Repowering-Vorhaben raumordnerisch erst dann gegeben, wenn der neue REP Magdeburg aufgestellt und rechtswirksam bekannt gemacht worden ist. Die RPG Magdeburg stellt zur Zeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, der auch Regelungen zur Windnutzung vorsieht. Die Regionalversammlung der RPG Magdeburg hat am 02.06.2016 den Entwurf des REP Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen. Zum 1. Entwurf wurden die eingegangenen Anregungen und Bedenken von der Reionalversammlung am 14.03.2018 abgewogen. Nach Erarbeitung des 2. Entwurfes hat die Regionalversammlung am 29.09.2020 den 2. Entwurf des REP Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen, gegenwärtig werden die Abwägungsbeschlüsse für die Regionalversammlung erarbeitet. Dieser REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, können sich aber nicht über wirksame Ziele der Raumordnung hinwegsetzen und damit letztendlich auch keine Grundlage für Planungsentscheidungen bilden. Damit widerspricht der vorhabenbezogene B-Plan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ dem Ziel Z113 des LEP-LSA 2010. Da die	Sachlich richtig. Nach Rücksprache mit der RPG Magdeburg ist die Erarbeitung eines 3. Entwurfes des REP Magdeburg zu erwarten. Der RPG Magdeburg sind die Planungen zum Repowering des WP Irlxleben bekannt. Sie wurde am B-Planverfahren beteiligt. Zwischenzeitlich gab es bereits mehrere Abstimmungen mit den Akteuren der RPG. Die Standorte der geplanten Repoweringanlagen wurden unter Einhaltung der im 2. Entwurf des REP vorgegebenen harten und weichen Kriterien festgelegt. Aufgrund dieser intensiven Abstimmung zwischen den vorliegenden Planungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass es zu einer Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung kommen wird. Gemäß Abstimmung mit der RPG Magdeburg ist davon auszugehen, dass die geplanten Repoweringstandorte im WP Irlxleben innerhalb des im 3. Entwurf des REP Magdeburg ausgewiesenen Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XIV Irlxleben liegen werden. Die Voraussetzung, dass ein Repowering von WEA nur in ausgewiesenen Vorranggebieten mit der Wirkung eines Eignungsgebietes erfolgt, sind vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Repoweringstandorte innerhalb des vorgesehenen Eignungsgebietes liegen werden. Gleichzeitig wird durch den Rückbau von 7 Altanlagen innerhalb des bestehenden WP und von 3 Altanlagen außerhalb des bestehenden WP gemäß Z 113 LEP-LSA 2010 dem raumordnerischen Ziel zur Verbesserung des

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Gründe, die zu einer Unvereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung führen, weiterhin bestehen, behält die am 18.12.2020 abgegebene landesplanerische Stellungnahme ihre Gültigkeit. Der vorhabenbezogene B-Plan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ verstößt gegen das Ziel Z 113 LEP-LSA 2010 und ist mit den Zielen der Raumordnung, die durch die Gemeinde zu beachten sind, nicht vereinbar. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.	Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen nachgekommen. Sollte sich im Ergebnis des 3. Entwurfes herausstellen, dass das geplante Vorhaben den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen des REP Magdeburg entspricht ist eine Genehmigung des Vorhabens vor Beschlussfassung des REP möglich. Voraussetzung ist, dass die geplanten Anlagenstandorte auch in zu beschließenden Fassung des REP innerhalb eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie liegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird im weiteren Planvorhaben berücksichtigt.
12	Landesamt für Geologie und Bergbau Stellungnahme vom 12.01.2022 Eingang: 12.01.2022	Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 11.01.2021 eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmals Prüfungen zur o.g. Planung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u>	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Zum aktuell vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" der Gemeinde Hohe Börde liegen keine neuen Hinweise vor. Unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben vom 11.01.2021 besitzt auch weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit. <u>Geologie</u> Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf keine Bedenken oder weiteren Hinweise. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 11.01.2021 wurde darauf hingewiesen, dass bergbauliche Belange nicht betroffen sind (siehe unten) Kennntnisnahme
		<u>Stellungnahme LAGB-Bergbau vom 11.01.2021</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgangenen Altbergbau liegen dem LAGB LSA für den Bereich des vorhabenbezogenen B-Plans ebenfalls nicht vor.	<u>Abwägung zur Stellungnahme vom 11.01.2021</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
13	Landkreis Börde Stellungnahme vom: 20.01.2022 Eingang: 20.01.2022	Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen: Kreisplanung <u>Raumordnung</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu o.g. Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) folgendes festgestellt: 1. Das Vorhaben fällt nicht unter die Festlegungen nach Punkt 3.3 des Rd. Erl. des MLV. Es besteht somit die Vorlagepflicht bei der obersten Landesentwicklungsbehörde nach § 13 (1) LEntwG LSA zur landesplanerischen Abstimmung. 2. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 (1) Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. <u>Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde:</u> Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen	Die landesplanerische Stellungnahme wurde bei der obersten Landesentwicklungsbehörde eingeholt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Neben der obersten Landesentwicklungsbehörde wurde auch die RPG Magdeburg am Verfahren beteiligt. Mit dieser wurden im Vorfeld zum Entwurf Abstimmungen in Bezug auf die mögliche Ausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes getroffen. Im Ergebnis der Abstimmung soll eine entsprechende Berücksichtigung der geplanten Standorte der WEA 01 bis 05 im Rahmen des 3. Entwurfes des REP Magdeburg erfolgen.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. Begründung: Mit den vorgelegten Unterlagen soll Planungsrecht zur Errichtung von 5 WE-Anlagen geschaffen sowie 10 WK-Anlagen im Rahmen des Repowering abgebaut und durch neue, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden. Gemäß den Festlegungen des REP Magdeburg 2006 in seiner derzeit gültigen Fassung befindet sich das Vorhaben in bzw. grenzt an folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete: - Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Groß Santerleben“ (5.8.2.1. Z, 5) Gemäß den Festlegungen des sich derzeit in Aufstellung befindlichen REP Magdeburg 2020 liegt das Vorhaben in bzw. grenzt an folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete - Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Irxleben“ (5.4.1, Z 79, XIV) Die Erneuerung bisheriger WEA mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) ist gemäß § 4 Nr. 16 b Satz 2 LEntwG LSA in den Regionalen Entwicklungsplänen ausgewiesenen Flächen für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren. Sie ist gemäß LEP-LSA 2010 Ziel 113 daher nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Da die Regelungen zur Nutzung der Windenergie im REP MD mit rechtswirksamen Urteil vom 18. 11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magde-burg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt wurde und damit die Festlegungen zu den Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie sowie die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht mehr angewendet werden können und sich im Fall der Errichtung als Repowering-anlagen die geplanten Standorte zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keinem rechtswirksamen Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten befinden, widerspricht dieses Vorhaben dem Ziel Z 113 des LEP-LSA 2010. Die Untere Landesentwicklungsbehörde verweist hierbei auf die Stellungnahme der Obersten Landesentwicklungsbehörde. Für die Errichtung der 5 neuen Windenergieanlagen wird, bzgl. der Standortwahl und der damit zwingend verbunden Lage innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg verwiesen. <u>Bauleitplanung</u> Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der vorliegende Bebauungsplan soll als Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Dafür ist die Erarbeitung eines Vorhaben- und Erschließungsplan notwendig. Dieser lag zur früh-zeitigen Beteiligung noch nicht vor. Der nun vorgelegte „Vorhaben und Erschließungsplan“ (Kar-	Im Vorhaben- und Erschließungsplanes wurden alle Wege und Leitungen, die zur Erschließung des Gebietes dienen dargestellt. Die Abstandflächen sind bisher im Vorhaben- und Erschließungsplan nicht enthalten. Von einer Darstellung

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		tennummer 2) gleicht inhaltlich dem „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ (Kartenummer 1). Ein Vorhaben- und Erschließungsplan ist detailreicher in Bezug auf das konkrete Vorhaben auszugestalten. So sind die Flächen konkret darzustellen, die für die Erschließung erforderlich sind und die Flächen, auf denen die Abstandsflächen der Windenergieanlagen liegen. Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen unter den Windkraftanlagen, können die Freiflächen zwischen den einzelnen Anlagen dargestellt werden. Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben- und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag). <i>Nach §12 Abs. 3 S. 1 wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Folglich kann es ohne einen Vorhaben- und Erschließungsplan, auch keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geben (VGH Mannheim Urt. v. 26. 10. 2011 – 5 S 920.10, BeckRS 2011, 56682 Rn. 107) (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 14. Aufl. 2019, BauGB § 12 Rn. 53)</i> <i>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan stellt nach dieser Sichtweise die rechtliche Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans dar, und zwar gleichermaßen, wie der klassische Bebauungsplan es für den städtebaulichen Entwurf tut. Er wird in das Aufstellungsverfahren sowie in den Satzungsbeschluss einbezogen (OVG Lüneburg Urt. v. 27. 9.</i>	wird auch im weiteren Verfahren abgesehen, da durch die Festsetzung der Baufenster Verschiebungen möglich sind, aus denen sich auch eine Änderung der Abstandsflächen ergibt. Diese sind im Genehmigungsverfahren nach BImSchG darzustellen und den Antragsunterlagen beizufügen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird vor der Beschlussfassung mit der Gemeinde abgestimmt. Außerdem wird das Ergebnis im Durchführungsvertrag mit den erforderlichen Inhalten in Bezug auf die geplanten Anlagen, die Erschließung sowie die Kostenübernahme etc. festgehalten und zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgestimmt. Dieser wird vor dem Satzungsbeschluss vom Gemeinderat beschlossen.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		2018 – 12 KN 191.17, NuR 2018, 780 (782)). Nicht ausreichend ist es danach, wenn sich die planende Gemeinde und der Vorhabenträger darauf beschränken, nur eine als Bebauungsplan bezeichnete Urkunde zu erstellen und parallel dazu einen Durchführungsvertrag zu schließen. (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 14. Aufl. 2019, BauGB § 12 Rn. 54) Als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nimmt der Vorhaben- und Erschließungsplan insbesondere am Planungsprozess für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan teil. Das bedeutet, dass sowohl der Vorhaben- und Erschließungsplan als auch der Bebauungsplan alle anstehenden Verfahrensschritte gemeinsam durchlaufen, und zwar in Bezug auf alle zu treffenden Beschlüsse, die Planausfertigung sowie auch die Planbekanntmachung. (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 14. Aufl. 2019, BauGB § 12 Rn. 59) Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan setzt die Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplanes in verbindliche bauleitplanerische Festsetzungen um. Dabei können weitere Flächen in den Geltungsbereich einbezogen werden, wenn dies für die Realisierung des konkreten Vorhabens städtebaulich notwendig ist. So kann die Gemeinde eine Steuerung für Flächen vornehmen, die zukünftig Bestandteil des Eignungsgebietes sein sollen oder für die ein städtebaulicher Grund vorliegt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Flächen südlich der B1 in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen wurden. Ein städtebauliches Erfordernis ist nicht erkennbar dargestellt. Der bereits vorhandene, rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 11 „Sondergebiet Windenergieanlagen“ stellte diese Fläche ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie der Begründung Kapitel 7.2.3 zu entnehmen ist, soll mit der Ausweisung der Flächen für die Landwirtschaft ein weiterer Zubau von WEA verhindert werden. Im weiteren Verfahren wird die Größe des Geltungsbereiches geprüft und angepasst.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		<i>§ 12 Abs 4 BauGB lässt nur eine Einbeziehung solcher – außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans liegender – Flächen in den Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu, deren Überplanung eine sachnotwendige Ergänzung des Vorhaben- und Erschließungsplans darstellt (OVG Münster Urt. v. 4.5.2012 – 2 D 11/11.NE –; VGH Kassel Urt. v. 25.9.2014 – 4 C 1328/12.N –).</i> <i>(EZBK/Krautzberger, 142. EL Mai 2021, BauGB § 12 Rn. 122)</i> Weiterhin ist es nicht zulässig, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan weitere Bauvorhaben vorbereitet, die nicht Gegenstand des Vorhabens sind. Die einbezogenen Flächen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans müssen also zur Realisierung des Vorhabens notwendig sein. Des Weiteren wird der Hinweis gegeben, dass bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Durchführungsvertrages besteht. <i>So ist der Zeitpunkt für den Durchführungsvertrag an das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geknüpft. Er ist dem Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelagert, denn der Durchführungsvertrag muss grundsätzlich bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.</i> <i>(Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 14. Aufl. 2019, BauGB § 12 Rn. 61)</i> Dem Amt für Kreisplanung liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan für die EG Hohe Börde vor. Darin ist das Plangebiet, teilweise als Sondergebiet Windenergie und teilweise als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Dies liegt darin begründet, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windener-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorbereitung weiterer Vorhaben ist nicht geplant. Der Hinweis findet im weiteren Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Berücksichtigung (siehe oben). Der rechtskräftige FNP der Gemeinde Hohe Börde weist lediglich die Fläche des zu dem Zeitpunkt im REP Magdeburg ausgewiesenen WEG aus. Die Regelungen zur Nutzung der Windenergie im REP MD wurden mit rechtskräftigem Urteil vom 18. 11.2015

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		gieanlagen Hohe Börde Mitte“ den räumlichen Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplanes „Nr. 11 Sondergebiet Windenergieanlagen“ für Windenergieanlagen in Irxleben und dem im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie XIV umfasst. Somit muss die Fläche in Anpassung an den Regionalen Entwicklungsplan im Flächennutzungsplan vergrößert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist somit im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vorzunehmen. Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans der EG Hohe Börde liegen dem Landkreis Börde noch nicht vor. Ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB liegt vor, wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt. <i>Von einem Entwickeltsein aus dem Flächennutzungsplan kann nur ausgegangen werden, wenn die Gemeinde nach der geübten Verfahrensgestaltung auch wirklich ein Parallelverfahren durchge-führt hat, dh sie muss das Verfahren für beide Planarten als verbundenes Verfahren gestaltet ha-ben. Das Verfahren darf nicht so gestaltet werden, dass schließlich die Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans als Anpassung an den bereits weitgehend aufgestellten Bebauungs-plan erscheint oder der Flächennutzungsplan praktisch im Hinblick auf den Stand des Bebauungs-planverfahrens „berichtigt“ werden soll. (EZBK/Runkel, 142. EL Mai 2021, BauGB § 8 Rn. 49)</i> Die vorstehend dargestellte Gleichzeitigkeit erfordert nicht, dass jeder Planungsschritt gleichzeitig erfolgt, dennoch muss eine zeitliche Abstimmung zwischen beiden Planverfahren erkennbar sein.	durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt. Sachlich richtig. Eine Änderung des FNP in bezug auf die ausgewiesenen WEG ist erst möglich, wenn die Änderung des REP Magdeburg weitestgehend abgeschlossen ist. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist zwischenzeitlich von der Gemeinde Hohe Börde beschlossen worden. Der Vorentwurf liegt jedoch noch nicht vor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann auch vor der Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft treten. Voraussetzung dafür ist jedoch der Abschluss der öffentlichen Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB wäre dann eine Genehmigung durch den Landkreis Börde erforderlich. Ein vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB ist für die Gemeinde Hohe Börde nicht zulässig, da sie über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet verfügt. In Pkt. 5.3 wird der Bedarf an Grund und Boden aufgeschlüsselt. Wie beschrieben wird ein Großteil der Fläche als intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Flächen nicht im Eigentum der Besitzer der Windkraftanlagen stehen. <i>In der Regel muss der Vorhabenträger auch Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Zumindest muss der unbedingte Zugriff auf das Gelände gewährleistet sein, wozu auch ein Erbbaurecht oder ein langfristiger Pachtvertrag ausreichen, wenn dies im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Bauobjekt realistisch erscheint (beispielsweise 20 jährige Pacht bei einem Campingplatz oder einer Tankstelle ist ausreichend). Im Einzelfall kann auch die Vormerkung im Grundbuch zur Sicherung der Ansprüche auf Eigentumsübertragung bzw. die Vorlage entsprechender Anträge beim Grundbuchamt ausreichend sein.</i> (EZBK/Krautzberger, 139. EL August 2020, BauGB § 12 Rn. 56) Somit muss in der Regel der Vorhabenträger auch der Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstreckt, zumindest muss er in der Lage sein, das Vorhaben	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sachlich richtig. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächensicherung durch den Vorhabenträger ist erfolgt. Im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG werden in die Grundbücher der betroffenen

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		nach den geltenden Bestimmungen (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens) zu errichten. Der Nachweis der Verfügbarkeit ist somit ebenfalls für die Flächen, für die nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Abstandsbaulasten von 1H, zu erbringen, da es sich derzeit nicht um ein wirksames Eignungsgebiet handelt. Auszug Pkt. 3 der Begründung Für alle innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches in Anspruch genommenen Grundstücke, außer FLS 128, wurden durch den Vorhabenträger entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen. Für die tatsächlich in Anspruch genommenen Grundstücke werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, nach BImSchG in den jeweiligen Grundbüchern über die Standzeit der Windenergieanlagen von 25–30 Jahren entsprechende Grunddienstbarkeiten eingetragen. Die Begründung wurde bezüglich der Eigentumsverhältnisse ergänzt. Es ist darzustellen, inwiefern die gewählte Sicherung über Nutzungsverträge i.V.m. Grundbucheinträgen den geforderten Pachtverträgen entspricht. Ein Nachweis der Sicherung aller betroffenen Flächen ist zwingend notwendig. Weiter gilt zu überprüfen, welche städtebauliche Entwicklung die landwirtschaftliche Fläche nehmen soll. Die Festsetzung einer Landwirtschaftsfläche im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens kann sich nur aus einer von der Gemeinde beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung (bodenrechtlich verbindliche Zielstellung) ergeben. Die Festsetzung hat Auswirkungen auf die Zulässigkeit von baulichen Anlagen: Zum einen wären untergeordnete bauliche Anlagen zu einer Landwirtschaft i.S.v. § 201 BauGB, welche die Bodenbewirtschaftung der Fläche nicht stören (z. B.	Grundstücke entsprechende Grunddienstbarkeiten eingetragen. Die Prüfung, inwiefern die durch Nutzungsverträge gesicherten Flächen mit den Grundbucheinträgen übereinstimmen ist erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG möglich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ziel der Gemeinde ist die Sicherung der landwirtschaftlich Bodennutzung der Flächen (wertvoller Bördeboden). Da es sich bei den Flächen ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen handelt und eine ungehinderte Bewirtschaftung mit technischen Geräten unabdingbar ist, ist davon auszugehen, dass keine Unterstände für Tiere und andere Anlagen errichtet werden. Eine Aussiedlung von sich in der Ortslage befindenden landwirtschaftlichen Betrieben (Wirtschaftsstellen) ist nicht vorgesehen.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Unterstände für Tiere, Silageplatten, Einfriedungen), dann grundsätzlich zulässig. Soll mit dieser Festsetzung den in der Ortslage befindlichen landwirtschaftlichen Betrieben eine Aussiedlung in die Ortsrandlage mit guter Anbindung an die Feldflur ermöglicht werden (Wirtschaftsstellen), dann ist eine Festsetzung eines Sondergebietes für die Landwirtschaft, in dessen Rahmen textliche Festsetzungen nach § 11 BauNVO getroffen werden, erforderlich und sinnvoll i.S. der Normenklarheit. Soll jedoch eine Bebauung der landwirtschaftlichen Fläche ausgeschlossen werden / nicht beabsichtigt sein, so sollte die landwirtschaftliche Fläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgegliedert werden. Der Sachverhalt der Regelung der Zulässigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen darf nur insoweit in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden, wie dies zum konfliktfreien Betrieb der Anlagen erforderlich ist, da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Festsetzungen in vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sollten gemäß § 9 Abs. 1 BauGB stets die Rechtsgrundlagen einbeziehen, auf der sie festgesetzt werden. Für Flächen außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind ausschließlich Festsetzungen auf Grundlage der Ermächtigung des § 9 BauGB zulässig. Für eine Vielzahl der unter naturschutzfachlichen Festsetzungen angeführten Punkte fehlt die Ermächtigung zur Festsetzung nach § 9 BauGB. Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes dürfen zwar auch Festsetzungen darüber hinaus getroffen werden. Sollte allerdings eine Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1 BauGB bestehen, ist diese zu wählen. So ist zum	Die Sachlage wird geprüft und der räumliche Geltungsbereich ggf. angepasst. Der Hinweis finden Berücksichtigung. Eine Anpassung wird im weiteren Planverfahren vorgenommen. Der Hinweis findet Berücksichtigung. Eine Anpassung wird im weiteren Planverfahren vorgenommen.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Beispiel der Sachverhalt zur Schlagschattenabschaltung keine naturschutzfachliche Festsetzung, sondern eine städtebauliche Festsetzung, die in Sondergebieten über die Art der baulichen Nutzung geregelt wird und somit in Pkt. 1 einzufügen wäre. Die Festsetzung müsste dann lauten, zulässig sind: je Baufeld eine Windenergieanlage, die über eine Abschaltautomatik verfügt, die bewirkt, dass an den Immissionsorten ... kein Schlag-schatten entsteht. Diese Immissionsorte wären auch konkret zu benennen, um dem Be-stimmtheitsgebot von Bebauungsplänen zu entsprechen. Bauordnung <u>Vorbeugender Brandschutz</u> Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken. Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft. <u>Bauaufsicht</u> Nach Durchsicht und Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht gegen den Vorhabenbezogenen B-Plan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ keine Bedenken. Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht <u>Gefahrenabwehr</u> Die Flurstücke, Gemarkung Irxleben, Flur 2, FLS 115/1 und 115/3 sind teilweise als Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen. Auf diesen Flurstücken kann bei allen erdeingreifenden Maßnahmen ein Kontakt mit Kampfmitteln oder ein Auffinden	Keine Einwände und Bedenken. Keine Bedenken. Der Hinweis findet Berücksichtigung und wird als nachrichtliche Übernahme in den B-Plan aufgenommen.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		von Kampfmitteln nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Daher ist es notwendig, dass der Baubereich vor Beginn jeglicher erdeingreifenden Tätigkeiten bauvorbereitend sondiert/ überprüft wird. Damit die Art und der Umfang der Prüfarbeiten für den Einzelfall ausgerichtet werden kann, wird daher empfohlen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten eine Einzelabfrage einzuleiten. Hierzu sind unter Nennung des Aktenzeichens 460/2021 mit vorzulegen: - Antrag mit einer kurzen Baubeschreibung - Flurstücksbezeichnung und Nennung der Parzelle - Detailkarte mit deutlich sichtbaren Flurstücksgrenzen und eingezeichneter Lage der Baumaßnahme Auf die Problematik Kampfmittel ist im B-Plan hinzuweisen. Für die verbliebenen, geprüften Flurstücke (siehe: Anlage geprüfte Flurstücke) wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Natur und Umwelt <u>Abfallüberwachung</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Vorhabenbezogener B-Plan „Windenergie-anlagen Hohe Börde Mitte“ nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen. <u>Immissionsschutz</u> Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. <u>Naturschutz und Forsten</u> <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i> Es gibt keine grundsätzlichen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde gegen die Aufstellung des B-Plans und die Zielstellung des B-Plans. Der vorliegende B- Plan- Entwurf vom November 2021 berücksichtigt die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a BauGB in ausreichendem Maße. Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gem. Nr. 2.4 (Maßnahmen V1 bis V12) des Umweltberichtes keine grundsätzlichen Bedenken.	Keine Bedenken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken. Keine Bedenken.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Die vorgelegte naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung und die Ermittlung des Kompensationsumfangs für das Schutzgut Landschaftsbild nach dem Kompensationserlass Windenergie des Landes Brandenburg im Umweltbericht ist nachvollziehbar und wird nicht beanstandet. Der ermittelte Kompensationsbedarf durch den Eingriff ist im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durch konkrete, lokale landschaftsgestalterische Ersatz/Ökomaßnahmen zu untersetzen. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen müssen funktional und geeignet sein, um den naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf zu decken.	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine konkreten landschaftsgestalterischen Ersatz-/ Ökomaßnahmen umzusetzen. Für die geplanten WEA der Rauße Beteiligungs GmbH wurde zwar eine Wertminderung von 5.874 BWP ermittelt, jedoch können diese vollständig aus dem Kompensationsüberschuss (41.538 BWP) der Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG ausgeglichen werden. Diesbezüglich wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Vorhabenträgern getroffen. Somit verbleibt eine Wertsteigerung von 35.664 BWP. Eine Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden/ Fläche und die damit einhergehende Beseitigung von Biotopen ist demnach nicht erforderlich. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde für die Rauße Beteiligungs GmbH ein Kompensationsbedarf von 13.825 € ermittelt. Für die Errichtung der WEA der Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG wird der Eingriff in das Landschaftsbild durch den Rückbau von 5 WEA (- 695 €) vollständig ausgeglichen. Die sich daraus ergebende Summe für das Landschaftsbild beträgt insgesamt 13.130 €. Diese soll als Ersatzzahlung geleistet werden. Gemäß Ersatzzahlungsverordnung des LSA § 4 erfolgt die Ersatzzahlung an die Landeshauptkasse. Die Mittel werden von der oberen Naturschutzbehörde bewirtschaftet. Diese weist den unteren Naturschutzbehörden, in deren Zuständigkeit die Maßnahmen nach Absatz 2 durchgeführt werden sollen, die Mittel auf Antrag zu.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Artenschutz Die vorgelegten avifaunistischen Untersuchungen (Stadt und Land Planungsgesellschaft GmbH, November 2019) und das bioakustische Gondelmonitoring Fledermäuse (Myotis, März 2020) sind methodisch nicht zu beanstanden und entsprechen den Standards. Die Ergebnisse sind plausibel. Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sind die Erfassungsdaten der Avifaunistischen Untersuchungen (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, März 2021) mit den aktuellen Daten des Rotmilanzentrums Halberstadt abzugleichen und im Artenschutz- Fachbeitrag zu berücksichtigen. Die im Umweltbericht formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Nr. 2.4 Umweltbericht) sind bei der Vorhabenumsetzung zwingend zu realisieren. <u>Wasserwirtschaft</u> NIEDERSCHLAGSWASSER Keine Einwände TRINKWASSER/ GRUNDWASSER Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. WASSERBAU Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung und Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ keine Bedenken. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet. Oberflächengewässer und	Der Hinweis findet im Rahmen des Genehmigungsantrages nach dem BImSchG Berücksichtigung. Der Hinweis findet Berücksichtigung. Keine Hinweise und Bedenken. Keine Hinweise und Bedenken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Trinkwasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Straßenverkehr Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergab keine Hinweise und Einwände zu o.g. Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird hiermit erteilt. Eigenbetrieb Straßenbau- und unterhaltung Belange des Eigenbetriebes des Landkreises Börde als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen sind nicht betroffen. Kreisstraßen werden vom Plangebiet nicht berührt. Der Abstand zur K 1163 beträgt an der geringsten Stelle ca. 300m. Die B1 quert das Plangebiet, der zuständige Baulastträger, die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte Magdeburg ist somit in die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzubeziehen. Aus Sicht der Straßenbaubehörde bestehen zum Vorhaben keine Bedenken. Zum weiteren Verfahrensverlauf Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung	Zustimmung erteilt. Die Landesstraßenbaubehörde wurde am Verfahren beteiligt. Keine Bedenken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes/ der Satzung zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	
14	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Stellungnahme vom: 21.01.2022 Eingang: 21.01.2022	Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Be-schluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung der Windenergie (SO Wind) gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Teilflächen des Geltungsbereiches des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden sich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		im nördlichen Bereich unter Berücksichtigung des mit dem Maßstab gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA verbundenen Beurteilungsspielraumes außerhalb des festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Irlxleben (Festlegung 2. Entwurf REP MD Kap. 5.4.1 Ziel Z 79 XIV.). Die zum Zeitpunkt der Festlegung bekannte aktuelle rechtskräftige Bauleitplanung der Gemeinde Hohe Börde wurde mit dem im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde 2014 dargestellten Sondergebiet Wind (informelle Übernahme aus dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg 2006) weitgehend berücksichtigt. Die als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung der Windenergie (SO Wind) gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Teilflächen des Geltungsbereiches des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden sich im südlichen und östlichen und nördlichen Bereich auch außerhalb des dargestellten SO Wind des FNP. Der Gemeinde ist auf der Maßstabsebene des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans nur insoweit ein Konkretisierungsspielraum zuzugestehen, als es unter Berücksichtigung des mit dem Maßstab gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA verbundenen Beurteilungsspielraumes nicht zu einer Erweiterung des festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Irlxleben (Festlegung 2. Entwurf REP MD Kap. 5.4.1 Ziel Z 79 XIV.) kommt, was hier mit den als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung der Windenergie (SO Wind) gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Teilflächen des Geltungsbereiches des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans im östlichen, nördlichen und südlichen Bereich unzweifelhaft der Fall ist.	Sachlich richtig. Das im FNP dargestellte SO Wind entspricht den Regelungen des alten REP 2006. Gemäß rechtswirksamen Urteil vom 18. 11.2015 wurden die darin enthaltenen Regelungen zur Steuerung der Windenergie durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt. Die Gemeinde Hohe Börde hat einen beschluss zur Fortschreibung des FNP aufgestellt. Die RPG Magdeburg wird an diesem Verfahren zu ggb. Zeit beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abstand von 1.000 m zu vorhandenen und geplanten Wohnbebauungen und Erholungsanlagen werden eingehalten. Im Vorfeld der vorliegenden Trägerbeteiligung zum Entwurf des vb B-Planes erfolgte eine Abstimmung zwischen der RPG Magdeburg und dem Vorhabenträger.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Soweit innerhalb des Geltungsbereiches des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein SO Wind festgesetzt wird, hat der Geltungsbereich einen Abstand von 1.000 m zu den Grenzen des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichs mit Wohn- und Erholungsnutzung (§ 34 BauGB) sowie ggf. ergänzender durch rechtskräftige Bebauungspläne gesicherter Siedlungs- und Erholungsgebiete (§ 30 BauGB) der Ortslage Irxleben einzuhalten, um eine Vereinbarkeit des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes herzustellen. Dabei kann die Gemeinde aber die mit dem Maßstab gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA verbundene Unschärfe des dargestellten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Irxleben auf der Maßstabsebene des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans konkretisieren, wenn dieser Abstand von 1.000 m eingehalten wird. Im nördlichen und östlichen Bereich wird die Grenze des festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Irxleben (Festlegung 2. Entwurf REP MD Kap. 5.4.1 Ziel Z 79 XIV.) durch den Abstand von 1.000 m zu den Grenzen des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichs mit Wohn- und Erholungsnutzung (§ 34 BauGB) sowie ggf. ergänzender durch rechtskräftige Bebauungspläne gesicherter Siedlungs- und Erholungsgebiete (§ 30 BauGB) der Ortslagen Irxleben und Hermsdorf bestimmt. Soweit innerhalb des Geltungsbereiches des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein SO Wind festgesetzt wird, hat der Geltungsbereich einen Abstand von 1.000 m zu den Grenzen des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichs mit Wohn- und Erholungsnutzung (§ 34	Die Abstände werden im weiteren Verfahren noch einmal geprüft.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		BauGB) sowie ggf. ergänzender durch rechtskräftige Bebauungspläne gesicherter Siedlungs- und Erholungsgebiete (§ 30 BauGB) der Ortslage Irlxleben einzuhalten, um eine Vereinbarkeit des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit den sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes herzustellen. Dabei kann die Gemeinde aber die mit dem Maßstab gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA verbundene Unschärfe des dargestellten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Irlxleben auf der Maßstabsebene des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans konkretisieren, wenn dieser Abstand von 1.000 m eingehalten wird. Diese sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind durch die Gemeinde zwar nur zu berücksichtigen, gemäß § 14 Abs. 2 Raumordnungsgesetz würde der o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan insoweit aber befristet untersagt werden, da er diesbezüglich die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich macht oder zumindest erschwert. Im südlichen Bereich wird die Grenze des festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Irlxleben (Festlegung 2. Entwurf REP MD Kap. 5.4.1 Ziel Z 79 XIV.) durch den Abstand von mindestens 5.000 m zu den Grenzen des festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Wellen - Groß Rodensleben (Festlegung 2. Entwurf REP MD Kap. 5.4.1 Ziel Z 79 XXI.) bestimmt. Gemäß § 13 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt haben die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts ihre raumbedeutsamen Planungen und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Standort der WEA 05 erfüllt diese Kriterien. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Sie sind verpflichtet, ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig der obersten Landesentwicklungsbehörde mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Da weder die Gemeinde Hohe Börde noch die Antragsteller zur Errichtung der betreffenden Windenergieanlagen dieser Gesetzesvorgabe hinreichend entsprochen haben, wurden ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der obersten Landesentwicklungsbehörde und somit mittelbar auch der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg erst bekannt, nachdem der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 bereits durch die Regionalversammlung beschlossen war, so dass eine möglichst frühzeitige Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander und insbesondere auch eine möglichst frühzeitige Berücksichtigung der gemeindlichen Planungsabsichten im Rahmen der Bauleitplanung (Gegenstromprinzip) nicht ermöglicht wurde. Unter der Maßgabe, dass die gemeindlichen Planungsabsichten im Rahmen der Bauleitplanung (Gegenstromprinzip) für die Festlegung der beiden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Irlxleben sowie Wellen - Groß Rodensleben im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht angemessene Berücksichtigung gefunden hätten, wenn sie durch möglichst frühzeitige Information rechtzeitig bekannt gewesen wären, stellt sich die Frage, wie die erwartbaren Stellungnahmen der Gemeinde Hohe Börde sowie der Antragsteller zur Errichtung der betreffenden	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht abzuwägen sind und was das für die künftige Festlegung der beiden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Irxleben sowie Wellen - Groß Rodensleben bedeutet. Da die Gemeinde Hohe Böde zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Irxleben die Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen und bekanntgemacht hat, während für das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Wellen-Groß Rodensleben bisher im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Hohe Börde keine Planungsabsichten bestehen, komme ich im Ergebnis zu der Annahme, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine angemessene Erweiterung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Irxleben bei entsprechender Reduzierung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Wellen-Groß Rodensleben unter Einhaltung des Abstandes von mindestens 5.000 m zwischen diesen beiden Gebieten erfolgen wird. Eine befristete Untersagung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 14 Abs. 2 Raumordnungsgesetz wäre vor diesem Hintergrund für den südlichen Bereich nicht begründbar, da er diesbezüglich die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung nicht unmöglich macht oder erschwert, weil hier nur das Größenverhältnis der beiden Gebiete untereinander betroffen ist. Es ist daher zu erwarten, dass das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Irxleben im weiteren Aufstellungsverfahren unter Berücksichtigung des mit dem Maßstab	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA verbundenen Beurteilungsspielraumes bis an die festgesetzte südliche Baugrenze der geplanten WEA 5 erweitert wird. Die Festsetzung eines SO Wind im Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans südlich der Baugrenze der geplanten WEA 5 ist aber nicht mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes vereinbar, soweit sie unter Einhaltung des Abstandes von mindestens 5.000 m zwischen diesen beiden Gebieten zu einer unbegründeten weiteren Reduzierung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Wellen - Groß Rodensleben führen würde. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans im östlichen und nördlichen Bereich bis auf den konkretisierbaren Abstand von 1.000 m zur Ortslage Irlleben und Hermsdorf zurückzunehmen ist, soweit dort ein SO Wind festgesetzt wird. Die Bestandsanlage im Norden kann nicht als SO Wind festgelegt werden, da sich diese Anlage in einer Entfernung von unter 1000 m zur Schrebergartenanlage in Hermsdorf befindet, obwohl sie sich im Unschäfebereich des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie befindet. Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes dahingehend nicht mit dem o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan vereinbar. Wird die Vereinbarkeit nicht in der dargelegten Weise hergestellt, ist gemäß § 14 Abs. 2 ROG eine befristete Untersagung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu prüfen. Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes im Übrigen mit dem o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan vereinbar, bzw. eine	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Vereinbarkeit ist im weiteren Aufstellungsverfahren durch Erweiterung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Irlxleben bis an die festgesetzte südliche Baugrenze der geplanten WEA 5 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erwartbar. Da es sich um die 2. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wird einen 3. Entwurf erarbeiten. Die Feststellung der Vereinbarkeit des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungs-plans mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungs-behörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.	
15	Avacon Netz GmbH Oschersleben Stellungnahme vom: 21.01.2022 Eingang: 21.01.2022	Grundsätzlich stimmen wir dem Bebauungsplan zu. Die im Plangebiet befindlichen MS-Kabel/Freileitungen sowie Gasanlagen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.	Der Hinweis findet im Rahmen der Ausführung Berücksichtigung. Mit dem geplanten Vorhaben ist gegenwärtig kein Verkauf von Grundstücken geplant. Sollte dies der Fall sein wird die Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit veranlasst.
16	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte Stellungnahme vom 24.02.2022 Eingang: 28.02.2022	Im Geltungsbereich befindet sich die B1. Für die B 1 ist die LSBB der zuständige Baulastträger.	

Lfd. Nr.	TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene verkehrliche Erschließung zu benutzen ist. Die LSBB stimmt dem Vorhaben zu. Sollten dennoch Änderungen in verkehrlicher Hinsicht oder zur Anbindung der WEA an das öffentliche Stromnetz erforderlich werden, so sind diese im Vorfeld mit der LSBB abzustimmen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass außerhalb der Ortsdurchfahrt längs der B 1 gem. § 9 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) keine baulichen Anlagen jeglicher Art errichtet oder über Zufahrten und Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden dürfen. Es ist eine Anbauverbotszone von 20 m und eine Anbaubeschränkungszone von 40 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand einzuhalten. Darüber hinaus gelten WEA als „Hochbauten jeder Art“. Die Mindestabstände zu klassifizierten Straßen sind gemäß der BauO LSA § 6 Abs. 8 einzuhalten und nachzuweisen.	Für die Erschließung der einzelnen Standorte ist keine zusätzliche Anbindung an die B 1 erforderlich. Vorhandene Erschließungswege werden genutzt. Der Hinweis findet im Rahmen der weiteren Planungen Berücksichtigung. Der Hinweis findet Berücksichtigung. Die angegebenen Abstände werden eingehalten. Der Hinweis findet Berücksichtigung. Die Mindestabstände werden in den Vorhaben- und Erschließungsplan übernommen.